



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Kreistag Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 16.04.2026 beschlossene 2. Änderung der Sportförderrichtlinie des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuruppin, 16.04.2026

Ralf Reinhardt
Landrat

Sportförderrichtlinie

des Landkreises Ostprignitz-Ruppin



Inhalt

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage	3
2. Gegenstand der Förderung	3
2.1 Übungsleiter	3
2.2 Lizenz-Erwerb für Übungsleiter	3
2.3 Wettkampfkosten	4
2.4 Sportveranstaltung mit besonderer Bedeutung	4
2.5 Sportgeräte und -material	4
2.6 Sportlerehrung	5
2.7 Satzungsgemäße Zwecke des Kreissportbundes Ostprignitz-Ruppin	5
2.8 Sportförderung in besonderen Fällen	5
2.9 Förderung des Sportstättenbaus und Erhaltung der vorhandenen Sportstätten	6
3. Zuwendungsempfänger	6
4. Art, Höhe der Förderung	6
4.1 Art	6
4.2 Höhe	6
5. Verfahren	6
5.1 Antrag	7
5.2 Mittelanforderung	7
5.3 Verwendungsnachweis	7
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	7
7. Widerruf, Erstattung	7
8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten	8

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit der Richtlinie wird die männliche Schreibform verwendet, die jedoch alle Geschlechter gleichermaßen einschließt.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin gewährt den Antragsberechtigten auf der Grundlage von Art. 35 der Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über die Sportförderung im Land Brandenburg (Sportförderungsgesetz-SportFGBbg) vom 10. Dezember 1992 in der jeweils gültigen Fassung Zuwendungen zur Förderung des Sports im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin sieht in der Unterstützung des Sports einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit seiner Bevölkerung, zur Erziehung und Bildung des Menschen und zur Gestaltung einer sinnvollen Freizeit. Er ist daher bestrebt, im Rahmen seiner ihm zur Verfügung stehenden Mittel alle Anstrengungen zu unternehmen, um eine wirksame Hilfe für den Sport und für alle ihm dienenden Aktivitäten und Initiativen zu ermöglichen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Übungsleiter

Gegenstand der Förderung ist die altersabhängige mitgliederbezogene Bezuschussung für die ehrenamtliche Tätigkeit von lizenzierten Trainern, Übungsleitern und Vereinsmanagern (Organisationsleiter).

Voraussetzung ist, dass auf der Grundlage des Nachweises der regelmäßigen Anleitung und Betreuung sporttreibender Kinder- und Jugendgruppen (bis zum 21. Lebensjahr), Seniorengruppen (ab 50 Jahren) und Menschen mit Behinderungen gefördert werden. Die Mindestzahl der zu betreuenden Sportler sollte nicht weniger als zehn sein (Betreuungsschlüssel 1:10).

Die Förderung erfolgt in Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu 5,00 Euro pro Zeitstunde bei 40 Wochen. Die Zuwendungsbemessung beträgt maximal 200,00 Euro pro Übungsleiter.

Der Zuschuss ist zweckgebunden für die Honorierung des Übungsleiters zu verwenden. Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn für die geleistete Übungsstunde kein weiteres Honorar gezahlt wird. Ausgenommen hiervon sind Förderungen durch den Landessportbund oder die Fachverbände.

Ausgeschlossen sind Übungsleiter/ Trainer und Vereinsmanager, die mit dem Zuwendungsempfänger im Tätigkeitsbereich in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehen.

2.2 Lizenz-Erwerb für Übungsleiter

Gegenstand der Förderung sind die Bezuschussung zum Erwerb der Grundausbildung und die Lizenzlehrgänge für ehrenamtliche Übungsleiter von Trainer-/ Übungsleiter-Lizenzen / Vereinsmanager im ehrenamtlichen Bereich. Nicht gefördert werden Lizenzverlängerungen. Gefördert werden ausschließlich Ausbildungsmaßnahmen bei den Bildungsträgern des organisierten Sports:

- Stadt-, Kreis- und Landessportbünden
- Sportfachverbänden und deren jeweiligen Mitgliedsorganisationen

Voraussetzung ist der Nachweis der erworbenen Lizenz und die Rechnungslegung für die Lizenzausbildung.

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung bis zu 100,00 Euro/ Lizenz.

2.3 Wettkampfkosten

Gegenstand der Förderung ist die Bezuschussung von Wettkampfkosten für Kinder-, Jugend- und Seniorenmannschaften sowie Sportgruppen von Menschen mit Behinderungen.

Als Ausgaben können anerkannt werden:

- Fahrkosten zu den Wettkämpfen
- Start- und Meldegebühren
- Schieds- und Kampfrichterkosten
- Mieten

Voraussetzung ist der Nachweis über die Teilnahme an den genannten Wettkämpfen, sowie eine Übersicht der Wettkämpfe der o.g. Mannschaften. Bei Aufforderung sind eine Teilnehmerliste und ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen.

Die Förderung für den Wettkampfbetrieb des Nachwuchses (unter 21 Jahren), der Senioren (über 50 Jahre) und von Menschen mit Behinderungen erfolgt als Festbetragsfinanzierung bis zu 100,00 Euro/Mannschaft/Sportjahr.

2.4 Sportveranstaltung mit besonderer Bedeutung

Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung der Durchführung von Kreismeisterschaften und Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin bzw. für die Werbung des Sports, insbesondere Breitensportveranstaltungen.

Voraussetzung ist der Nachweis über einen Kosten- und Finanzierungsplan, Erläuterung der Ausgabe- und Einnahmepositionen und die Beschreibung des Charakters der Veranstaltung.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Mietkosten
- Leihgebühren und Transportkosten für Geräte
- Kosten für Druck und Ausgestaltung
- Helferkosten max. 2,50 Euro/Stunde
- medizinische Betreuung
- GEMA, Versicherung
- Pokale, Urkunden, Siegerpreise, die in direktem Zusammenhang mit der sportlichen Betätigung stehen und dafür erforderlich sind

Die Förderung erfolgt einmal jährlich als Anteilsfinanzierung von 50% der Gesamtkosten jedoch maximal 350,00 Euro für Kreismeisterschaften oder Sportveranstaltungen unter Berücksichtigung anderer Förderungen sowie in Abhängigkeit von den Teilnehmern und den Einnahmen und Ausgaben.

2.5 Sportgeräte und -material

Gegenstand der Förderung ist die Bezuschussung von Sportgeräten und -material zur überwiegenden Nutzung für Kinder-, Jugend-, Senioren- oder Behindertensportgruppen.

Voraussetzung ist der Nachweis des Bedarfs und des Wirkungsbereiches, sowie Vorlage des Gesamtfinanzierungskonzepts mit Nachweis des Eigenanteils, eine Kostenübersicht und drei Angebote einschließlich einer Begründung für das ausgewählte Angebot ab einem Einzelwert von 300,00 Euro.

Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Abhängigkeit von der Höhe der Förderungen durch Dritte mit bis zu 50 % der anfallenden Kosten. Die maximale Förderhöhe beträgt in der Regel maximal 1.000,00 Euro pro Jahr.

2.6 Sportlerehrung

Gegenstand der Förderung ist die Ehrung erfolgreicher Sportvereine, Sportler, aktiver Übungsleiter und Sportorganisatoren durch den Landrat.

Geehrt werden können Sportler, Übungsleiter und Sportorganisatoren von Vereinen, gemeinnützig tätigen Selbsthilfegruppen und Sportlehrer der Schulen.

Voraussetzung ist eine langjährige erfolgreiche Tätigkeit als Übungsleiter oder Sportorganisator im Verein, im Fachverband, in einer Selbsthilfegruppe oder in Schulsportarbeitsgemeinschaft, Platzierungen bei Kreis-, Landes-, Deutschen, Europa- und Weltmeisterschaften sowie bei Landes- und Bundesausscheiden von „Jugend trainiert für Olympia“.

Formen der Ehrung:

- Jährliche Ehrenamtsveranstaltung des Kreissportbundes und des Landkreises
- Pokale des Landrates
- Ehrenurkunde des Landrates
- Einzelehrung auf Antrag mit einem Sachgeschenk
- Mannschaftsehrung auf Antrag mit einer finanziellen Zuwendung

Vereine, Kreisfachverbände, Selbsthilfegruppen, Schulen und die Berater für Schulsport des Kreises, der Kreissportbund OPR sowie der Sachbereich Sport des Referats Büro Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin sind vorschlagsberechtigt.

Die Förderung erfolgt einmal jährlich als Festbetragsfinanzierung bis zu 2.500,00 Euro.

2.7 Satzungsgemäße Zwecke des Kreissportbundes Ostprignitz-Ruppin

Gegenstand der Förderung ist die satzungsgemäße Tätigkeit des Kreissportbundes Ostprignitz-Ruppin.

Die Zuwendung dient der Unterhaltung des Geschäftsbetriebes sowie der Organisation der Wettkämpfe in Form von Organisationskosten, Betriebskosten und Personalkosten.

Voraussetzungen ist die Vorlage der Eintragung als e.V., der Freistellungsbescheid des Finanzamtes, Nachweis über die Gemeinnützigkeit. Der Kreissportbund fertigt eine Bestandserhebung der angeschlossenen Vereine/Mitglieder (Gesamt, Kinder, Jugendliche, Senioren ab 50 Jahren, Menschen mit Behinderungen).

Die Zuwendungsbemessung des Kreissportbundes Ostprignitz-Ruppin bezieht sich je Mitglied auf bis zu 5,00 Euro.

Die statistische Meldung muss mit Stichtag 31.03. des lfd. Jahres erfolgen.

2.8 Sportförderung in besonderen Fällen

Gegenstand der Förderung sind alle Maßnahmen der Sportförderung, die nicht unter 2.1 bis 2.4 berücksichtigt wurden und in der Regel einen besonderen Härtefall für den Antragsteller darstellen.

Voraussetzungen sind eine konkrete und ausführliche Beschreibung der Maßnahme mit Begründung der Dringlichkeit, ein Kostenplan sowie ein Finanzierungsplan.

Über die Anträge und die Bewilligungshöhe wird gemeinsam zwischen Landkreis und Kreissportbund beraten.

2.9 Förderung des Sportstättenbaus und Erhaltung der vorhandenen Sportstätten

Gegenstand der Förderung ist die satzungsgemäße Tätigkeit des Kreissportbundes Ostprignitz-Ruppin zur Förderung des Sportstättenbaus und Erhaltung der vorhandenen Sportstätten.

Voraussetzungen sind die Vorlage der Eintragung als e.V., der Freistellungsbescheid des Finanzamtes sowie der Nachweis über die Gemeinnützigkeit. Eine weitere Voraussetzung ist die Vorlage einer Prioritätenliste, die im Rahmen der Förderrichtlinie „Sport braucht eine Heimat“ beim Kreissportbund Ostprignitz-Ruppin e.V. aufgestellt worden ist.

Die Prioritätenliste enthält die namentliche Benennung der Sportvereine sowie die Höhe der Zuwendung.

Der Landkreis stellt für die Förderung des Sportstättenbaus und der Erhaltung der vorhandenen Sportstätten in jedem Haushaltsjahr im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Fördermittel von bis zu 20.000,00 Euro bereit. Die Zuwendungshöhe ist auf maximal 5.000,00 Euro pro gefördertes Projekt begrenzt.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Sportvereine mit Sitz im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Gemeinnützige Vereine zum Zwecke der sportlichen Betätigung, Sportverbände, Kreissportbund OPR und Gemeinnützig tätige Selbsthilfegruppen zum Zwecke der sportlichen Betätigung.

4. Art, Höhe der Förderung

4.1 Art

Förderungen nach 2.1 – 2.8 erfolgen als Projektförderung in Form eines Zuschusses durch einen Zuwendungsbescheid.

4.2 Höhe

In den einzelnen Anwendungsgebieten ist bestimmt, bis zu welcher Höhe und in welcher Form Fördermittel gewährt werden können.

In der Regel wird eine Anteilsfinanzierung als Hilfe zur Selbsthilfe auf der Grundlage des Sparsamkeitsprinzips gewährt.

Die Gesamtfinanzierung der einzelnen Maßnahme muss nachweislich gesichert sein. Soweit Zuschüsse Dritter (z. B. Bund, Land, Landessportbund) zu erwarten sind, müssen diese vorrangig beantragt und in Anspruch genommen werden. Die endgültige Höhe eines Förderbetrages richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

5. Verfahren

Alle Anträge und Nachweise sind unter Verwendung der entsprechenden Formulare und aller dazu geforderten Nachweise bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Landkreis OPR
Referat Büro Landrat
Virchowstraße 14 - 16
16816 Neuruppin

Von der Bewilligungsbehörde können weitere Unterlagen angefordert werden.

Für die fristgerechte Einreichung der geforderten Unterlagen zählt das Posteingangsdatum bei der Bewilligungsbehörde (Poststempel).

5.1 Antrag

Die Anträge sind mit den jeweils genannten Unterlagen spätestens bis 30.04. des lfd. Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Ausgenommen ist die Förderung nach 2.7 und 2.9.

5.2 Mittelanforderung

Zur Anforderung der bewilligten Zuwendung ist das vorgegebene Formular zu nutzen. Die Auszahlung erfolgt auf das im Formular angegebene Konto.

5.3 Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist spätestens bis zum 28.02. des folgenden Kalenderjahres bei der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die bewilligten Zuwendungen sind nur für satzungsgemäße Zwecke bzw. gemäß den Anträgen und für die bestätigten Verwendungszwecke einzusetzen. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig. Anderenfalls ist der Zuschuss zurückzuzahlen.
- 6.2 Nicht verbrauchte Mittel der ausgereichten Fördermittel sind unverzüglich nach Feststellung der Überzahlung dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin anzuzeigen und nach Aufforderung zusammen mit den erzielten Zinsvorteilen zurückzugeben.
- 6.3 Bei längerfristigen Vorhaben kann die Förderung in Teilbeträgen abgerufen werden. Die weitere Auszahlung wird in der Regel davon abhängig gemacht, dass immer für bereits abgerufene Teilbeträge ein Zwischenachweis vorgelegt wird.
- 6.4 Grundsätzlich nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind:
 - Bekleidung,
 - Übernachtung,
 - Reisekosten,
 - Betriebskosten (ausgenommen 2.7),
 - Lohn- und Personalkosten (ausgenommen 2.7)
- 6.5 Die Prüfung erfolgt anhand der einzureichenden Belegliste. Weitere Originalunterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Nach Prüfung werden die Originale zurückgegeben und sind in den Unterlagen der Zuwendungsempfänger 10 Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben ist.
- 6.6 Die Frist beginnt mit der Vorlage des Verwendungsnachweises. Der Abrechnungszeitraum wird im Bewilligungsbescheid abhängig von der Maßnahme und seiner Dauer mitgeteilt. Belege dürfen nur einmal als Nachweis verwendet werden.
- 6.7 Es kommen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zur Anwendung. Über die Allgemeinen Nebenbestimmungen hinaus werden je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sowie nach Lage des Einzelfalles unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit die besonderen Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid geregelt.

7. Widerruf, Erstattung

Die Bewilligung kann nach § 49 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 VwVfG Bbg widerrufen und die Erstattung der Zuwendung verlangt werden, wenn der Empfänger die Mittel zweckentfremdet verwendet hat oder eine Änderung des Verwendungszwecks ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde vorgenommen hat.

Der Bescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis durch den zuwendungsempfangenden Verein nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht erbracht wurde oder die Voraussetzungen, die für die Förderung maßgebend waren, weggefallen sind oder sich wesentlich verändert haben.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die vorliegende „Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Ostprignitz-Ruppin“ tritt zum **1. Mai 2026 in Kraft**. Gleichzeitig tritt die „Richtlinien zur Förderung des Sports im Landkreis Ostprignitz-Ruppin“ vom 1. Januar 2012 in Gestalt der 1. Änderung vom 5. Dezember 2019 außer Kraft.

Neuruppin, den 16.04.2026



Ralf Reinhardt
Landrat

Anlagen zur Richtlinie Förderung des Sports

Anlage 1

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Formblätter:

- | | | |
|------------------|---|--|
| Formblatt zu 2.1 | - | Antrag Übungsleiterentschädigung |
| Formblatt zu 2.3 | - | Antrag Wettkampfkostenpauschale |
| Formblatt zu 2.4 | - | Antrag Sportveranstaltungen mit besonderer Bedeutung |
| Formblatt zu 2.5 | - | Antrag Sportgeräte/Sportmaterial |



Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Virchowstraße 14-16
16816 Neuruppin

www.ostprignitz-ruppin.de

